

xxxxxx, 29. März 2016

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401
8021 Zürich

**Beschwerde gegen Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung
Referenz: 3/2015/10021594**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich

BESCHWERDE

gegen die Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung vom 18. März 2015 im Verfahren C-3/2015/10021594 und stelle folgende

ANTRÄGE:

1. Es sei die Verfügung aufzuheben.
2. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 15. März 2016 um Ernennung einer amtlichen Verteidigung sei gutzuheissen.

I. Formelles

A. Frist

- 1 Die Verfügung ist dem Beschwerdeführer am 22. März 2016 zugegangen. Mit heutiger postalischer Aufgabe ist die in der Verfügung eingeräumte Beschwerdefrist von 10 Tagen eingehalten.

BO: Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung vom 18. März 2016
BO: Zustellnachweis (Kopie: Umschlag Oberstaatsanwaltschaft Zürich)

Beilage 1
Beilage 2

B. Beschwerdegründe

- 3 Der Geschädigte rügt mit der vorliegenden Beschwerde die Verletzung von Art. 130 StPO, Art. 132 StPO, Art. 9 Bundesverfassung, Art. 29 Bundesverfassung und Art. 6 EMRK.

II. Materielles

- 4 Der Beschwerdeführer reichte am 15. März 2015 einen Antrag auf amtliche Verteidigung im Verfahren C-3/2015/10021594 ein. Die Oberstaatsanwaltschaft lehnte den Antrag ab obwohl sie feststellte, dass ein Bagatellfall, bei dem eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO ausgeschlossen ist, angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe nicht vorliegt. Sie begründete ihren Entscheid wie folgt zitiert:

„Für eine amtliche Verteidigung erforderlich ist überdies, dass der Straffall in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist (Art. 132 Abs. 2 in fine StPO). Diesbezüglich ergibt sich vorliegend aus den Untersuchungsakten, dass es sich zurzeit um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Fall handelt. Bei den genannten Vorwürfen handelt es sich um einen für Durchschnittsmenschen und auch für die beschuldigte Person, einen 40-jährigen Schweizer, leicht überschaubaren Sachverhalt, der in Bezug auf den Inhalt der Äusserungen objektiv erstellt ist. Aufgrund der Art der Äusserungen ist auch deren Interpretationsspielraum begrenzt. Auch in rechtlicher Hinsicht stellen sich keine besonderen Schwierigkeiten. Zwar gehört der Tatbestand der üblen Nachrede aufgrund der Beweislastumkehr zu den komplexeren Delikten. Indes sind bei solch banalen und inneren Tatsachen- und Wertäusserungen die diesbezüglichen Möglichkeiten derart limitiert, dass keine anspruchsvollen Beweisverfahren resultieren. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf den beanzeigten unlauteren Wettbewerb gemäss Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG, wo im Wesentlichen die Frage zu beantworten ist, ob der Beschuldigte mit seinen Äusserungen in Kauf genommen hat, den Geschädigten in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht negativ zu beeinträchtigen. Bei diesem Ergebnis müssen die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person nicht mehr überprüft werden.“

- 5 Die Staatsanwaltschaft behauptet, dass es sich um einen für einen Durchschnittsmenschen leicht überschaubaren Sachverhalt handelt. Sie hat aber weder die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers überprüft, noch ob er ein Durchschnittsmensch ist. Darüber gibt weder das Alter des Beschwerdeführers noch dessen Nationalität bzw. Herkunft Aufschluss. Es ist ja geradezu absurd einfach pauschal alle 40-jährigen Schweizer als Durchschnittsmenschen zu bezeichnen.
- 6 Zur Situation des Beschwerdeführers: Der Beschwerdeführer ist aufgrund gravierender an ihm in den Massenmedien verübten Persönlichkeitsverletzungen traumatisiert und beeinträchtigt. Es ist gerichtsnotorisch, dass gegen den Kläger wegen eines Tweets ein regelrechter Shitstorm in den Massenmedien geführt wurde und er deswegen in der Folge eine massive Beeinträchtigung in seinem Leben erfahren hat. So hat er unter anderem wie in den Medien berichtet wurde seine Arbeitsstelle verloren und war in der

Folge über ein Jahr lang arbeitslos. Darüber hinaus wurde der Kläger am 26.06.2012 wegen des ihm vorgeworfenen Tweets von der Zürcher Staatsanwaltschaft verhaftet und in der Folge in ein Strafverfahren verwickelt, welches bis November 2015 dauerte. Es wäre weltfremd anzunehmen, dass so etwas spurlos an einem Menschen vorbeigeht. Es ist verantwortungslos einem durch schwere Persönlichkeitsverletzungen in Mitleidenschaft gezogenen Menschen ohne Verteidigung weitere Strafverfahren zuzumuten.

- 7 Anders als von der Oberstaatsanwaltschaft behauptet, handelt es sich überdies keineswegs um einen einfachen Fall ohne Schwierigkeiten. Der vom Kläger beauftragte Anwalt hat am 23. Juni 2015 einen umfangreichen Strafantrag, der 9 Seiten umfasst eingereicht. Im Weiteren hat er am 3. November 2015 einen Strafantrag von 6 Seiten eingereicht. Bereits daraus ist ersichtlich, dass es keineswegs ein einfacher Fall ist. Denn, wenn es so wäre, wären die Strafanträge nicht so umfangreich und würden zudem nicht verschiedene Tatbestände und darüber hinaus sowohl das Strafrecht als auch das Zivilrecht umfassen. Auch der Umstand, dass es um mehrere Tatbestände geht, die dem Beschwerdeführer vorgeworfen werden, zeigt, dass es ein schwieriger Fall ist. Zudem räumt die Oberstaatsanwaltschaft selber ein, dass der Tatbestand der üblen Nachrede aufgrund der Beweislastumkehr zu den komplexeren Delikten gehört. Verfahren über komplexe Deliktvorwürfe sind keine einfachen Verfahren. Dies schon gar nicht, wenn eine Beweislastumkehr gilt.
- 8 Im Weiteren zeigt auch der Umstand, dass sich der Kläger Dr. iur. David Gibor anwaltlich vertreten lässt, dass es kein einfacher Fall ist. Der Kläger ist Dr. iur. und ein auf Strafrecht spezialisierter Rechtsanwalt. Wenn der Fall so einfach wäre wie von der Oberstaatsanwaltschaft behauptet, hätte der Kläger keinen weiteren Anwalt für die Strafanträge beauftragt.
- 9 Für den Beschwerdeführer stellt der Umstand, es auf der Klägerseite mit zwei auf Strafrecht spezialisierten Anwälten zu tun zu haben, eine erhebliche Schwierigkeit dar. Ist doch der Beschwerdeführer selber juristischer Laie und als solcher bei weitem nicht so gut mit den Gesetzen vertraut wie es die beiden Anwälte auf der Klägerseite sind. Im Sinne der Waffengleichheit sowie eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens ist dem Kläger daher eine amtliche Verteidigung zu gewähren.
- 10 Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers: Der Beschwerdeführer ist hoch verschuldet und befindet sich in einer Schuldensanierung, die vom Amt für Justizvollzug der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürichs durchgeführt wird. Dies geht aus den Unterlagen, die bei der Vorinstanz eingereicht wurden hervor und kann problemlos überprüft werden. Aufgrund der hohen Verschuldung, unter anderem bei Anwälten, sowie der damit verbundenen Sanierung kann sich der Beschwerdeführer keinen Anwalt leisten.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Gutheissung meiner Anträge.

Freundliche Grüsse

Alexander Müller

Beilagen:

Beilage 1: Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung vom 18.03.2016

Beilage 2: Zustellnachweis (Kopie: Umschlag Oberstaatsanwaltschaft Zürich)